



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

2. Mannigfaltigkeit der Zahlübereinstimmungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Zweite Untersuchung.
Die altsächsische Bußordnung und das c. 3
des Capitulare Saxonicum.

Erster Abschnitt.
Die beiden Probleme.

A. Die Schwierigkeiten der Bußforschung.

§ 6.

1. Oben¹⁾ wurde hervorgehoben, daß zwei Streitfragen, die sich auf die sächsische Bußordnung beziehen, die Frage nach der Höhe der Spannung zwischen den Bußen der verschiedenen Stände und die nach dem Bestehen einer Doppelstufung von besonderem Interesse sind. Sowohl für die Wirksamkeit des sozialen Gedankens im sächsischen Stammesstaate als auch für die Geschichte des germanischen Bußensystems. Lintzel hat zu beiden Streitfragen eine m. E. unrichtige Stellung genommen. Deshalb will ich auf diese beiden Fragen nochmals eingehen, obgleich ich von einer gewissen Undankbarkeit dieser Art Arbeit überzeugt bin. Selbst der schlüssige Beweis bleibt ohne Wirkung, weil die große Mehrzahl der Rechtshistoriker Bußuntersuchungen überhaupt nicht mehr zu lesen pflegt. Der Grund für diese Ablehnung liegt einmal in den Schwierigkeiten solcher Untersuchungen. Dann aber auch in dem heutigen Zustande des Schrifttums, das sich auf die fränkischen Münzverhältnisse bezieht.

2. Die Bußuntersuchungen können auf den ersten Blick besonders leicht erscheinen. Die Zahlworte haben ja eine sehr bestimmte Bedeutung. Sie scheinen keine Gelegenheit zu schwierigen Auslegungen zu bieten. Aber dieser Anschein der Leichtigkeit trügt, in Wirklichkeit handelt es sich bei diesen Untersuchungen um besondere Schwierigkeiten, die nur auf Grund längerer Erfahrung überwunden werden können. Diese Schwierigkeiten ergeben sich vor allem durch die Abhängigkeit der Bußgröße von den Münzverhältnissen der

1) Vgl. oben S. 8.

fränkischen Zeit. Die Ziffer allein besagt nicht viel. Bei den Bußen und bei den Münzen kommen im Grunde nur einige wenige Verhältniszahlen immer wieder zur Anwendung. Deshalb kann eine Übereinstimmung von zwei Zahlen in sehr verschiedener Weise zustande kommen. Wenn der Forscher nicht alle verschiedenen Möglichkeiten übersieht, so wird er leicht durch eine Zahlenübereinstimmung geblendet, nur eine der Erklärungen sehen, sie zu Unrecht für sicher halten und dadurch auf Irrwege geraten. Auf wenig anderen Gebieten sind Fehlgriffe so verführerisch wie auf dem Gebiete der Bußforschung.

3. Diese Schwierigkeiten und andere Schwierigkeiten der numismatischen Forschung haben dazu geführt, daß die fränkischen Münzverhältnisse ein äußerst umstrittenes Gebiet der Forschung geworden sind. Die Probleme der Münzrechnung haben in der Ständekontroverse von Anfang an eine erhebliche Rolle gespielt²⁾. Die ältere Lehre vertrat die Annahme einer großen unter Pipin erfolgten Bußreduktion. Der Ersatz der großen Schillinge der Lex Salica zu 40 Denaren durch die karolingischen Kleinschillinge zu 12 Denaren, sei in der Weise erfolgt, daß an Stelle der alten großen Schillinge karolingische Kleinschillinge ohne Änderung der Anzahl gezahlt werden durften, so daß die alten Bußen auf $\frac{3}{10}$ des ursprünglichen Betrages herabgesetzt wurden. Auf dieser Grundlage wurden die fränkischen Wergelder der Karolingerzeit mit den Wergeldern der Sachsen, Friesen usw. verglichen. Meine Untersuchungen führten mich zu der Ablehnung jener großen Bußreduktion und zu der Erkenntnis, daß die Einführung der kleinen Schillinge durch eine „äquivalente Substitution“ erfolgt ist. Der Kleinschilling zu 12 Denaren ist m. E. der leichte merowingische Trient und an die Stelle des schweren Trients der Lex Salica getreten, aber nicht an die Stelle ihres Vollschillings. Deshalb ist die Herabsetzung, wo sie vorgenommen wurde, nicht im Verhältnis von 10:5, sondern im Verhältnis von 10:9 erfolgt³⁾. An diese Diskussion, die hauptsächlich zwischen Brunner und mir geführt wurde, hat sich nun eine Reihe von Arbeiten angeschlossen, die zwar die große Pipinsche Bußreduktion ablehnten, aber die alte Ständelehre

2) Vgl. die zusammenfassende Übersicht Übersetzungsprobleme S. 109 ff.

3) Vgl. meinen Aufsatz „Ständeproblem, Wergelder und Münzrechnung der Karolingerzeit“ in VierteljSchr. f. S. u. W. II S. 337—81, S. 511—58 (Ständeproblem).